



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 09131 Chemnitz

Datum: 31.05.2006 - rei

Gesch.-Z.: 2767001 - 438

bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren



BESCHIED

In dem Asylverfahren der

geb. am 1987 in Bagdad / Irak

wohnhaft:

Dresden

vertreten durch: Rechtsanwalt
Michael Ton
Schützengasse 16
01067 Dresden

ergeht folgende Entscheidung:

1. Das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes liegt hinsichtlich Irak vor; im Übrigen liegen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 - 7 des Aufenthaltsgesetzes nicht vor.
2. Der Bescheid des Bundesamtes vom 05.02.2003 wird in Ziffer 4 und Ziffer 5 aufgehoben.

Begründung:

Die Antragstellerin, irakische Staatsangehörige christlichen Glaubens, reiste am 16.05.2002 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 13.06.2002 ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 05.02.2003 wurde der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte abgelehnt und festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich Irak vorliegen.

Gleichzeitig wurde festgestellt, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG hinsichtlich Libanon nicht vorliegen und die Abschiebung nach Libanon angedroht.

D0045

Hausanschrift Zentrale

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
90343 Nürnberg

Internet:

www.bamf.de
E-Mail:
Poststelle@bamf.bund.de

Zentrale:

(09 11) 9 43 - 0

Telefax Zentrale

(09 11) 9 43 40 00

Bankverbindung

Bundeskasse Weiden, Kto. 750 010 07
Deutsche Bundesbank,
Filiale Regensburg, BLZ 750 000 00
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07
BIC: MARKDEF 1750

Gegen die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG bezüglich Irak vorliegen hat der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten am 17.02.2003 beim VG Dresden Klage erhoben (Az.: A 2 K 30226/03).

Dieses Verfahren wurde zwischenzeitlich durch Erledigungserklärungen aller Beteiligten eingestellt.

Gegen die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 53 AuslG bezüglich Libanon nicht vorliegen und die Abschiebungsandrohung nach Libanon (Ziffern 4 und 5 des Bescheides vom 05.02.2003) hat die Antragstellerin am 14.02.2003 beim VG Dresden Klage erhoben (Az.: A 2 K 30175/03).

Mit Urteil des VG Dresden vom 20.12.2005, Az.: A 2 K 30175/03 wurde der Bescheid vom 05.02.2003 hinsichtlich der Ziffern 4 und 5 aufgehoben.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1.

Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 oder 5 AufenthG liegen nicht vor.

Ein Ausländer darf gemäß § 60 Abs. 2 und 5 AufenthG nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem ihm Folter oder menschenrechtswidrige Behandlung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Voraussetzung hierfür ist, da im Bereich des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG, der den § 53 Ausländergesetz (AuslG) ersetzt, insoweit keine Neuregelung vorgenommen wurde, dass die Gefährdung vom Staat oder einer quasi-staatlichen Organisation ausgeht oder diesen zumindest mittelbar zuzurechnen ist (vgl. Begründung des Gesetzentwurfs, BR Drs. 921/01 vom 08.11.2001, S. 195 letzter Absatz). Die Verfolgung muss individuell, konkret und zudem landesweit gegen den Ausländer gerichtet sein (vgl. BVerwG vom 15.04.1997, BVerwGE 104, 265). Gemäß § 60 Abs. 3 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, wenn dieser Staat ihn wegen einer Straftat sucht und die Gefahr der Todesstrafe besteht.

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht gegeben und wurden von der Antragstellerin auch nicht geltend gemacht,

Es liegt jedoch ein Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich Irak vor.

Von einer Abschiebung soll gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG abgesehen werden, wenn dem Ausländer eine erhebliche individuelle und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht, wobei es hier nicht darauf ankommt, von wem die Gefahr ausgeht und wodurch sie hervorgerufen wird. Es muss jedoch über die Gefahren hinaus, denen die Bevölkerung allgemein ausgesetzt ist, eine besondere Fallkonstellation gegeben sein, die als gravierende Beeinträchtigung die Schwelle der allgemeinen Gefährdung deutlich übersteigt (vgl. die insoweit auf § 60 Abs. 7 AufenthG übertragbaren Entscheidungen BVerwG, Urteile vom 29.11.1977, BVerwGE 55, 82; vom 17.01.1989, EZAR 201 Nr. 19; vom 30.10.1990, BVerwGE 87, 52; vom 17.10.1995, BVerwGE 99.324, und vom 23.08.1996, 9 C 144.95).

Bei der Antragstellerin handelt es sich um eine alleinstehende junge Frau christlichen Glaubens, die über keine familiären Bindungen im Irak verfügt.

Weitere Abschiebungsverbote auch in Bezug auf andere Staaten sind nicht ersichtlich.

2.

Da der Ausländerin gem. § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG bei unmöglicher oder unzumutbarer Ausreise in einen Drittstaat und bei Nichtvorliegen von Versagungsgründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll, wird vom Erlass einer Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung nach § 34 Abs. 1 AsylVfG i. V. m. § 59 Abs. 2 und 3 AufenthG in diesem Bescheid abgesehen; ein Regelfall nach § 34 Abs. 2 AsylVfG liegt nicht vor.

Im Auftrag

Reichel

Ausgefertigt am 01.06.2006 in Außenstelle Chemnitz - 1. Juni 2006

